



Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

V. Vom Hausböhren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policey-Ordnung.

9

Patten vmb Gottes willen zur Kleidung geschenkt werden
wolte / alles bey Straff von Sechs Marchen / Unserem
Fisco einzuliefferen.

V.

Vom Hausböhren.

Helcher in Städten vnd Dörffern ein Gebäu zu
richten willens ist / hat zeitlich des Orts Obrigkeit
den Tag des Hausbörens anzudeuten / vnd soll
selbige alsdann bey Straff von Sechs Marchen gehalten
seyn / so viel taugliche Männer / als die Auffrichtung des
Gebäus innerhalb eins oder zweyer Tage zu verrichten
nötig seyn wird / zu befehligen / die dann bey Straff von
Drey Marchen vnd Erstattung des Schadens / so ihres
aufbleibens halbet verursacht würde / darzu auch / sie hetten
dann Entschuldigung / so die Obrigkeit für genugsam er-
fante / vorzuwenden / folglich seyn sollen. Den Erschei-
nenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl
angerichtet / sondern nur ein Anbiss vnd Trunk etwa ge-
reicht werden / auch alle Begab- vnd Schenkungen darbey
ganz verboten seyn / bey Straff von Zwölf Marchen.
Und gleich wie dann die Hausböhungs-Mahle / also soll-
len auch alle andere einschleichende als Schäffer / Fenster /
vnd dergleichen andere beschwerliche Behrungen / wie die
auch Namen haben mögen / bey ebener Straff hiemit
verboten vnd abgethan seyn.

Vij

VI. Von